

Satzung über die Märkte in der Gemeinde Weidhausen b. Coburg (Marktsatzung)

vom 08.12.1997

Gemäß Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Weidhausen b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

(1) In der Gemeinde Weidhausen b. Coburg werden Jahrmärkte abgehalten. Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde kann die Abhaltung der Märkte an einen gewerblichen Betreiber übertragen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen, außer dem § 13, für den Betreiber und die Teilnehmer am Marktverkehr entsprechend.

§ 2 Ort

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte wird die Ringstraße und der Schloßhof mit der Zufahrt zum Tell-Schützenplatz bestimmt (siehe dazu Anlage 1 -Lageplan- zu dieser Satzung). Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können auch angrenzende Straßen und Straßenteilstücke für die Jahrmärkte benutzt werden.

§ 3 Zeit

Es werden jährlich zwei Jahrmärkte abgehalten. Markttag sind jeweils der zweite Sonntag im Oktober (Kirchweihmarkt) und Sonntag, der 1. Advent (Adventsmarkt). Der Marktverkauf beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 4 Erlaubte Gegenstände

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind Waren aller Art.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Für die Jahrmärkte stehen ca. 70. Standplätze zur Verfügung. Diese Standplätze werden in Größen von 2 bis 15 m vergeben. Hiervon kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Erreichung des Marktzweckes, abgewichen werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde Weidhausen b. Coburg. Für die Jahrmärkte werden Zuweisungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Bei der Zuweisung der Standplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie, bei Bedarf, die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg kann die Märkte in Abteilungen einteilen und bestimmen, welche Waren in den einzelnen Abteilungen ausschließlich gehandelt werden dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Zuweisung für einen unbefristeten Standplatz oder für einen Standplatz auf bestimmte Zeit ist schriftlich zu beantragen. Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platzzuweisungen frühestens fünf und spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Marktes, unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen. Von den Fristen in Satz 2 kann abgewichen werden, sofern noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.

(5) Soweit eine Zuweisung für den Jahrmarkt nicht erteilt oder eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt wird, kann der Marktmeister die freien Plätze an andere Bewerber für die betreffenden Markttage vergeben.

(6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg nicht vergrößert, vertauscht oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.

(7) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Weidhausen b. Coburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an den jeweiligen Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Zuweisung endet, wenn

- a) der Marktbeschricker schriftlich darauf verzichtet,
- b) der Marktbeschricker stirbt,
- c) die Firma des Marktbeschrickers erlischt.

(9) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Weidhausen b. Coburg widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz auf dem Jahrmarkt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Gemeinde Weidhausen b. Coburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sollen bei den Jahrmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sollen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Waren, Kisten und dergleichen sollen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Kraftfahrzeuge sollen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtung dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde Weidhausen b. Coburg aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Marktbeschrickern selbst mitzubringen und aufzustellen. Auf Antrag werden in besonderen Fällen Marktbduden von der Gemeinde Weidhausen b. Coburg zur Verfügung gestellt.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßen und Plätze nicht beschädigt werden.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Weidhausen b. Coburg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde Weidhausen b. Coburg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Gesetz über das Meß- und Eichwesen und die darauf beruhenden Verordnungen, Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und die darauf beruhenden Verordnungen, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die darauf beruhenden Bestimmungen, die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Coburg, das Hygiene- und Baurecht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Marktplätzen ist unzulässig:
1. Das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren,
 2. das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen,
 3. das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
 4. das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
 5. das Aufhalten in betrunkenem Zustand.

§ 9 Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
1. Dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeinde Weidhausen b. Coburg gereinigt zu übergeben.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Der Gemeinde Weidhausen b. Coburg obliegt die Marktaufsicht.
- (2) Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg und das von ihr betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.
- (4) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Auf Verlangen haben sich alle im Marktverkehr tätigen Personen dem Aufsichtspersonal gegenüber auszuweisen.

§ 11 Ausschluß von der Teilnahme

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht die Gemeinde Weidhausen b. Coburg zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften der Gemeinde Weidhausen b. Coburg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Gemeinde Weidhausen b. Coburg stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Markt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 verbotene Gegenstände anbietet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 9 nicht nachkommt,
4. gegen die Vorschriften des § 7 über den Auf- und Abbau, des § 8 über die Verkaufseinrichtungen und des § 10 über die Reinhaltung der Märkte verstößt,
5. nach § 8 Abs. 5 unzulässigerweise Schilder, Anschriften, Plakate oder Reklame anbringt,
6. gegen § 9 Abs. 3 verstößt,
7. gegen Anordnung der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 und 3 verstößt,
8. entgegen § 11 Abs. 4 dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich entgegen § 11 Abs. 5 gegenüber dem Aufsichtspersonal nicht ausweist,
9. trotz Ausschluß durch die Gemeinde Weidhausen b. Coburg nach § 12 am Markt teilnimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Weidhausen b. Coburg in Kraft.

Weidhausen b. Coburg, 08.12.1997

Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
1. Bürgermeister